

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein GERIO e. V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Güstrow eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Tessin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (steuerbegünstigte Zwecke). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Alten- und der Behindertenhilfe.
3. Daneben kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der vorgenannten Zwecke vornehmen. Die Förderung der vorgenannten Körperschaften wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Spenden gemäß § 58 Abs. 1 AO oder durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

Zur Verwirklichung der Satzungszwecke wird der Verein insbesondere

- partnerschaftlich mit Vertretern von Behörden, Wohlfahrts- und sonstigen Verbänden, demokratische Parteien, Einzelpersonlichkeiten und Einrichtungen mit dem Ziel, die medizinische Betreuung und Pflege im Landkreis Rostock zu verbessern, zusammenarbeiten,
- Fort- und Weiterbildungen für Menschen, die sich in ihrer Tätigkeit mit bedürftigen, alten und kranken Menschen beschäftigen sowie für Betroffene und deren Angehörige koordinieren und durchführen,
- die Teilhabe bedürftiger, alter und kranker Menschen am gesellschaftlichen Leben unterstützen,
- die Darstellung und Förderung geriatrischer Versorgungsformen im Landkreis Rostock aktiv gestalten,
- auf eine Optimierung der akut-geriatrischen und der rehabilitativen geriatrischen Versorgung hinwirken und dabei die ambulant-stationäre Vernetzung fördern,
- als gemeinnütziger anerkannter Betreuungsverein tätig sein,
- auf sozialpolitische Entwicklungen Einfluss nehmen,
- die Interessen einer bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung durch Einrichtungen des Gesundheitswesens und der Alten- und Behindertenpflege in der Öffentlichkeit fördern.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Der Verein kann sich zur Verfolgung der satzungsgemäßen Zwecke an gemeinnützigen Körperschaften beteiligen.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede an der Verwirklichung der Vereinsziele interessierte natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages.
2. Mitglieder des Vereins können ebenfalls juristische Personen werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft eines Vereins oder einer juristischen Person endet ebenfalls mit deren Auflösung.
2. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt wegen
 - groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins; als solcher gilt insbesondere vereinschädigendes Verhalten;
 - Beitragsrückständen von mindestens einem Jahresbeitrag;

Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist jeweils im ersten Monat des laufenden Geschäftsjahres fällig.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters gem. § 26 II BGB inne.

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand ist berechtigt, durch Beschluss zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins einen Geschäftsführer zu bestellen. Dieser ist zur Vertretung des Vereins auf der Grundlage der Beschlüsse des Vorstandes berechtigt. Der Geschäftsführer kann eine vom Vorstand festgesetzte angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten, er kann auch aus dem Kreis der sechs Vorstandsmitglieder bestimmt werden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c. Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
 - d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
 - e. Führung der laufenden Geschäfte, sofern hierfür nicht ein Geschäftsführer bestellt wird;
 - f. Erlass einer Geschäftsordnung;

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Rahmen von Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Die Vorstandssitzungen sind mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von mindestens 30 % der Mitglieder des Vereins schriftlich vom Vorstand verlangt wird oder auf Beschluss des Vorstandes.

2. Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 4 Wochen durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, mittels einfachen Briefes einzuberufen. Die Tagesordnung ist mitzuteilen. Ergänzungen zur Tagesordnung können durch die Mitglieder beim Vorstand schriftlich bis spätestens 1 Woche vor dem Termin der Durchführung der Mitgliederversammlung beantragt werden.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
3. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von dreiviertel, zu Änderungen des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins, eine solche von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
4. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen Vereinsmitglieder dies verlangt.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Alten- und der Behindertenhilfe.